



# Satzung

der  
Gesellschaft  
für  
Mukopolysaccharidosen e.V.

Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen e.V.  
Herstellstraße 35  
63739 Aschaffenburg

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Aschaffenburg VR 200854 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Förderung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen der an MPS und an verwandten Erkrankungen erkrankter Kinder und Erwachsenen, der Information, Beratung der Betroffenen und ihren Familien und gerichtlichen Vertretung der an MPS und verwandten Erkrankung erkrankten Mitglieder in allen Angelegenheiten des Sozialrechts, deren Interessenvertretung gegenüber Behörden und anderen Institutionen, der Unterstützung für medizinische und therapeutische Hilfeleistung durch hierzu befähigte Personen und Institutionen sowie der Unterstützung und Förderung von Forschungsprojekten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V., zur Zeit der Änderung der Satzung mit Sitz in 57462 Olpe der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Einzel-, ordentliche Familienmitgliedschaften sowie Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Einzelmitglied kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Ordentliche Familienmitglieder können sein:

- a) Antragsteller als natürliche Person ab der Vollendung des 18. Lebensjahr
- b) Volljähriger Ehepartner oder nichtehelicher Lebensgefährte von Antragsteller
- c) Nachkomme oder Pflegekind von a) und/oder b) ab Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Volljährige Personen, die sich besonders um die Aufgaben und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

6. Gegen den Bescheid des Vorstandes über die Ablehnung der Aufnahme des Antragstellers als Mitglied, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Versterben des Mitgliedes,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss aus dem Verein

e) Die ordentliche Familienmitgliedschaft von (Pflege-)Kindern gemäß § 3 3.c) endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Beginn der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Mo-

nate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragshöhe ist nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

Der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, sowie der Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ordentliche volljährige Vereinsmitglieder, sowie jedes volljährige Familienmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung kann auch online bzw. in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind bzw. an den Online- oder Telefonkonferenzen teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstands-

sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche - und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen und vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und über die Auflösung des Vereins;

5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

7. Wahl der Kassenprüfer.

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, bei Familienmitgliedschaften ist dies die Adresse des Antragstellers. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Satzungszwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder haben im Rahmen von Abstimmungen jeweils ein Stimmgewicht von einer Stimme.  
  
Volljährige ordentliche Familienmitglieder haben im Rahmen von Abstimmungen jeweils ein Stimmgewicht von einer Stimme. Minderjährige ordentliche Familienmitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Für Wahlen ist folgendes bestimmt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes ordentliche und Ehrenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der stichpunktartigen Überprüfung der Vereinskasse und –buchhaltung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

#### **§ 17 Regionalbeauftragte**

Der Vorstand setzt in der Bundesrepublik Deutschland für vorher bestimmte Regionen Regionalbeauftragte ein.

Der Vorstand legt Richtlinien für die Arbeit der Regionalbeauftragten fest. Die Regionalbeauftragten sind verpflichtet, den Verein ausschließlich im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Vollmacht zu vertreten.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 5. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2022)